

zu TOP

Mainz, 30.10.2018

Anfrage 1808/2018 zur Sitzung am 21.11.2018

Wasserpreise in Mainz (FW-G)

Wiederholt ist das Bundeskartellamt aufmerksam geworden auf zu hohe Wasserpreise in Mainz. Als einziger Wasserversorger für die Region haben die Stadtwerke Mainz ihre marktbeherrschende Stellung erst im Jahr 2003 und dann im Jahr 2011 missbraucht und zu hohe Entgelte von ihren Kunden gefordert. Geplagte Kunden, die auf Rückzahlungen aus den Jahren 2011 und 2012 hoffen, haben derzeit nichts zu erwarten. Laut Mitteilung der Stadtwerke sind ihre Ansprüche angeblich verjährt. Diese Rechtsauffassung teilen wir nicht. Die Kunden der Mainzer Stadtwerke haben einen unverjährten Herausgabeanspruch zur Erlösabschöpfung bis 2022. Dass ein solcher Herausgabeanspruch nach § 852 Satz 1 BGB fortbesteht, entspricht ständiger Rechtsprechung.

Wir fragen an:

- 1.) Wie beurteilt die Stadt als Mehrheitsgesellschafter der Mainzer Stadtwerke AG den Einwand der Verjährung?
- 2.) Wird sie die Stadtwerke anweisen, auf diesen Einwand der Verjährung zu verzichten, damit die Trinkwasserkunden ihre zu viel geleisteten Entgelte zurückverlangen können?
- 3.) Die Stadtwerke Mainz AG begründet die Preiserhöhung, die zwischen 2010 und 2012 von ihren Kunden geleistet wurde, mit einer Reinvestierung. Allerdings sieht diese Begründung im Widerspruch zur Auffassung des OLG Koblenz.
Wofür genau entstanden die Mehrkosten (Auflistung der geleisteten Investitionen)?

Kurt Mehler